



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehns-genossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 60237

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Eichstädt
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1145

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

29.04.2013/EB/til



**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein
zum Bericht der Landesregierung „Situation der Tagespflege“
Drucksache 18/476 vom 25.01.2013.**



Sehr geehrter Herr Eichstädt,



die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein bedanken sich für die
Möglichkeit, zum Bericht der Landesregierung zur Situation der
Tagespflege für Kinder Stellung nehmen zu können.



Die Tagespflege hat in den letzten Jahren durch bundes- und
landesgesetzliche Regelungen als Betreuungsform für Kinder unter 3
Jahren stärkere Bedeutung erhalten. Für die Tagespflege besteht ebenso
wie für die Betreuung in Krippen und Kindergärten ein umfassender
gesetzlich formulierter Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
Angesicht der enormen öffentlichen Bedeutung ist es sehr zu begrüßen,
dass sich der Landtag mit der Situation der Tagespflege in Schleswig-
Holstein befasst.



Der vorliegende Bericht der Landesregierung zur Tagespflege gibt erste
wichtige Hinweise. Insbesondere zum zentralen Aspekt der Qualität sind
die Aussagen aber nicht befriedigend. Die vorliegenden Daten haben nur
sehr begrenzte Aussagekraft. Deutlich wird aber, dass noch erhebliche
Anstrengungen erforderlich sind, damit die gesetzlich formulierten
Ansprüche auch umgesetzt werden.

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände kann Tagespflege das Angebot der Kindertagesbetreuung nicht ersetzen, wohl aber sinnvoll ergänzen. Bei der Entwicklung und Sicherung der Qualität der Arbeit der Tagespflegepersonen besteht kurzfristig Handlungsbedarf. Mittelfristig gehen wir davon aus, dass die Qualifikation der Tagespflegepersonen der einer Erzieherin/eines Erziehers entspricht. Kontinuierliche Fachberatung ist notwendig, Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind sinnvoll, auch die Anstellung von Tagespflegepersonen bei Trägern von Kindertageseinrichtungen hat sich in der Praxis bewährt und kann weiter ausgebaut werden.

Die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein sind bereit, einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Tagespflege im Land zu leisten.

Unterschiede zwischen Tagespflege und Tageseinrichtungen

In § 22 Abs. 2 SGB VIII werden Tagespflege und die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als gleichwertige Angebote beschrieben. Die Leistungen beider Förderungsformen sind aber nicht wirklich vergleichbar, die qualitativen Unterschiede sind erheblich.

In den Tageseinrichtungen ist gut ausgebildetes, professionelles Fachpersonal tätig, das z. B. Sprachförderung oder andere differenzierte pädagogische Maßnahmen durchführen kann. Der institutionelle Rahmen der Tageseinrichtungen sichert Verlässlichkeit und Qualität.

Bei den Tagespflegepersonen reicht als Nachweis für ihre Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs aus, der 160 Stunden theoretischen Unterricht und ein 40-stündiges Praktikum beinhaltet. Ob und wie die notwendige fachliche Unterstützung und Beratung der Tagespflegepersonen im Land sichergestellt wird wissen wir nicht genau. Es ist davon auszugehen, dass es im Wesentlichen allein vom individuellen Interesse der Tagespflegeperson abhängt, ob entsprechende Unterstützung in Anspruch genommen wird.

Trotz der Unterschiede zwischen den Angeboten sehen die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein durchaus auch die Möglichkeiten, die Tagespflege insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder hat. In dieser Altersphase kann Tagespflege eine Alternative zum Besuch einer Krippe bieten. Die kleine Gruppe und die familienähnliche Situation kann es den kleinen Kindern erleichtern, Bindungen einzugehen. Kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung ist allerdings zur Sicherstellung der Qualität und Verlässlichkeit der Tagespflege unerlässlich.

Kooperation von Tagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder

Kooperationen von Tagespflege mit Tageseinrichtungen sind bisher in Ansätzen vorhanden. Ein weiterer Ausbau ist möglich. Langfristig können beide Systeme - Tagespflege wie Tageseinrichtungen - von einer guten Zusammenarbeit profitieren.

So können Tageseinrichtungen auf der Grundlage der Vorgaben im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) an der Qualifizierung der Pflegepersonen mitwirken und beispielsweise Fortbildungen oder Praxisanleitungen übernehmen. Pädagogische Fachkräfte können so in pädagogischen Fragen zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Tagespflegepersonen werden. Dies setzt allerdings bei diesen entsprechende Zeitkontingente voraus.

Tageseinrichtungen können ihr Angebot für Familien in ihrem Einzugsbereich in Zusammenarbeit mit der Tagespflege verbessern und zeitlich erweitern. So können aufeinander abgestimmte Angebote entstehen, die die Angebote flexibel ergänzen.

Auch die gemeinsame Trägerschaft von Tagespflege und institutioneller Tagesbetreuung ist möglich und wird bereits an einer Reihe von Standorten erfolgreich umgesetzt. Die Anstellung der Tagespflegeperson bei einem Träger ermöglicht fachliche und menschliche Einbindung, Qualifizierung, Fachaufsicht und Vertretung. Sie führt zu gesicherten Arbeitsverhältnissen und einer besseren und verlässlicheren Qualität des Angebots.

Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die im TAG formulierten Anforderungen hinsichtlich der Qualifizierung von Pflegepersonen sind ein wichtiger Schritt zur Einführung von Qualitätsstandards und zur Professionalisierung der Tagespflege. Mittelfristig sollte es Ziel sein, dass die Mitarbeitenden in der Tagespflege über die Qualifikation einer Erzieherin / eines Erziehers verfügen.

Die Arbeit der Tagespflegepersonen ist geprägt durch die enge Beziehung zu den Eltern, die kleine Gruppengröße und die enge Einbindung der pädagogischen Arbeit in Haushaltsabläufe.

Als Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen wird das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ empfohlen. Diese Qualifizierung wird seitens der Wohlfahrtsverbände unterstützt. Das Curriculum umfasst rund 160 Seminarstunden, ist in eine Einführungs- und eine Vertiefungsphase gegliedert und kann durch weitere Aufbaukurse erweitert werden, die dann spezielle Themen wie z. B. besondere Förderbedarfe von Kindern oder Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und Erziehungspartnerschaft mit Eltern behandeln.

Fortbildungen auf Grundlage dieses Curriculums sollten in enger Anbindung an bestehende Fortbildungsangebote für Kindertageseinrichtungen erfolgen. Für die berufliche Perspektive der Tagespflegepersonen ist es sinnvoll, wenn sie über ihre Qualifizierung Anschluss an weiterführende pädagogische Ausbildungen und Berufe finden.

Fachberatung und Fachdienste in der Tagespflege

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat im März 2011 ein Positionspapier zur Tagespflege vorgelegt. Danach hat die praxisbegleitende Fachberatung in der Tagespflege einen hohen Stellenwert. Die Fachberatung berät in allen pädagogischen Fragen (z. B. Problemen mit Kindern und Eltern, Organisation des Tagesablaufes, Selbstreflektion, fachliche Weiterentwicklung und Fortbildung). Sie gibt Hilfestellung bei der administrativen Organisation (Fragen zu Versicherungen und Sozialversicherungen, Steuerfragen, Auskunft über rechtliche Grundlagen, Aufsichtspflicht, etc.) bzw. verweist auf entsprechende externe Beratungsangebote.

Zur Sicherstellung der Fachberatung plädiert der Deutsche Verein für eine flächendeckende Einrichtung von Fachdiensten. Die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen ist insbesondere auch aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich. Mit dem § 8a SGB VIII definiert der Gesetzgeber eine Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mittels Vereinbarungen den Schutz von Kindern in allen Bereichen der Jugendhilfe sicherzustellen. Diese Vereinbarungspflicht gelte jedoch nicht für selbständige Pflegepersonen. Der Deutsche Verein spricht sich deshalb dafür aus, in Fragen der Sicherstellung des Kinderschutzes die gleichen Anforderungen an die Tagespflege zu stellen, wie sie für Kindertageseinrichtungen gelten.

Die Wohlfahrtsverbände sind gerne bereit, ihre Fachberatungsangebote auch Tagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorsitzender